

Statuten Ascom Holding AG

15. April 2020

I. FIRMA, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter der Firma

Ascom Holding AG

Ascom Holding SA

Ascom Holding Ltd.

besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Baar ZG.

Art. 2

1 Zweck der Gesellschaft ist die Beteiligung an in- und ausländischen Unternehmungen sowie deren Führung und Finanzierung.

2 Die Gesellschaft ist berechtigt, Liegenschaften im In- und Ausland zu erwerben, zu belasten und zu verkaufen.

3 Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern.

II. AKTIENKAPITAL

Art. 3

- 1 Das Aktienkapital beträgt CHF 18 000 000.– und ist eingeteilt in 36 000 000 Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.50.
- 2 Die Aktien sind voll liberiert.
- 3 Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien jederzeit in Inhaberaktien und Inhaberaktien jederzeit in Namenaktien umgewandelt werden.

Art. 3a

- 1 Das Aktienkapital der Gesellschaft wird durch Ausgabe von höchstens 3 600 000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.50 im Maximalbetrag von CHF 1 800 000.– erhöht durch Ausübung von Options- oder Wandelrechten, welche in Verbindung mit Anleiheobligationen der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften eingeräumt werden, oder durch Ausübung von Optionsrechten, die den Aktionären eingeräumt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Options- oder Wandelrechten berechtigt. Der Erwerb von Namenaktien durch die Ausübung von Options- oder Wandelrechten sowie die weitere Übertragung der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt.
- 2 Die Options- oder Wandelbedingungen werden durch den Verwaltungsrat festgelegt. Der Verwaltungsrat kann bei der Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre aus wichtigen Gründen im Sinne von Art. 653c Abs. 2 OR aufheben. In diesem Fall sind Struktur, Laufzeit und Betrag der Anleihe sowie die Options- oder Wandelbedingungen durch den Verwaltungsrat entsprechend den Marktbedingungen im Zeitpunkt der Begebung festzulegen.
- 3 Falls und soweit der Verwaltungsrat von der durch die Generalversammlung eingeräumten Ermächtigung zur genehmigten Kapitalerhöhung gemäss Art. 3b der Statuten Gebrauch gemacht hat, reduziert sich entsprechend das bedingte Kapital gemäss Abs.1 der vorliegenden Statutenbestimmung.

Art. 3b

1 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital jederzeit bis zum 15. April 2022 im Maximalbetrag von CHF 1800 000.– durch Ausgabe von höchstens 3 600 000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 0.50 zu erhöhen.

2 Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet.

3 Zeichnung und Erwerb der neuen Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien richtet sich nach Art. 4.

4 Der jeweilige Ausgabebetrag, die Art der Einlage, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung sowie der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung werden vom Verwaltungsrat im Zeitpunkt der Ausgabe bestimmt. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank oder einen anderen Dritten und anschliessenden Angebots an die bisherigen Aktionäre ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen oder diese bzw. die Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

5 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Bezugsrechte der Aktionäre einzuschränken oder auszuschliessen und einzelnen Aktionären oder Dritten zuzuweisen:

- a) sofern die Aktien für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen oder die Finanzierung von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft verwendet werden;
- b) sofern die Aktien zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises im Zusammenhang mit der Kotierung der Aktien an einer Börse oder zur Beteiligung von strategischen Partnern verwendet werden;
- c) im Fall nationaler oder internationaler (auch privater) Platzierung von Aktien mindestens zu Marktkonditionen zum Zwecke einer raschen und flexiblen Beschaffung von Eigenkapital, welche ohne Beschränkung oder Ausschluss des Bezugsrechts nur schwer oder zu schlechteren Bedingungen möglich wäre;
- d) bei anderen wichtigen Gründen nach Art. 652b Abs. 2 OR.

6 Falls und soweit der Verwaltungsrat das gemäss Art. 3a der Statuten bestehende bedingte Kapital verwendet oder reserviert hat, reduziert sich entsprechend seine Ermächtigung, gestützt auf Abs. 1 der vorliegenden Statutenbestimmung das Aktienkapital zu erhöhen.

Art. 4

1 Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

2 Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Änderungen sind der Gesellschaft mitzuteilen.

3 Die Eintragung in das Aktienbuch setzt den Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus.

4 Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben. Ist der Erwerber nicht bereit, eine solche Erklärung abzugeben, kann der Verwaltungsrat die Eintragung mit Stimmrecht verweigern.

5 Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

Art. 5

1 Die Aktien der Gesellschaft werden unter Vorbehalt der nachfolgenden Absätze als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) ausgegeben und als Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) geführt.

2 Verfügungen über Bucheffekten, einschliesslich der Bestellung von Sicherheiten, können nur nach den Vorschriften des Bucheffektengesetzes vorgenommen werden. Werden nicht verkündete Aktien durch Abtretung übertragen, bedarf diese zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

3 Der Aktionär kann, sofern er im Aktienbuch eingetragen ist, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Aktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden oder Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Aktien drucken und ausliefern oder Wertrechte und Urkunden in eine andere Form umwandeln.

4 Die Gesellschaft kann als Bucheffekten ausgestaltete Aktien aus dem Verwahrsystem zurückziehen.

5 Ausgegebene Aktienurkunden, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden, können mit der Zustimmung des Aktionärs ersatzlos annulliert werden.

Art. 6

Im Falle einer Erhöhung des Aktienkapitals ist jeder Aktionär berechtigt, einen seinem bisherigen Aktienbesitz entsprechenden Teil der neuen Aktien zu beanspruchen. Dieses Bezugsrecht darf im Entscheid der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals nur aus wichtigen Gründen aufgehoben werden. Als solche gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie Beteiligungen der Mitarbeitenden. Durch die Aufhebung des Bezugsrechts darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

III. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

Art. 7

Die Organe der Gesellschaft sind:

A) die Generalversammlung

B) der Verwaltungsrat

C) die Revisionsstelle

A) Generalversammlung

Art. 8

1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft und verfügt über die folgenden unübertragbaren Befugnisse:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) die Wahl und Abberufung
 - der Mitglieder des Verwaltungsrates,
 - des Präsidenten des Verwaltungsrates,
 - der Mitglieder des Vergütungs- und Nominationsausschusses,
 - der Revisionsstelle und
 - eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- c) die Genehmigung eines allfälligen Lageberichtes und der Konzernrechnung;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;

- e) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- f) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind;
- g) die Genehmigung der maximalen Gesamtbeträge der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 20e der Statuten.

2 Als Mitglied der Geschäftsleitung gilt der CEO und jede weitere Person, die vom Verwaltungsrat ausdrücklich als solches ernannt worden ist. Mitglieder des Verwaltungsrates sollen grundsätzlich nicht der Geschäftsleitung angehören.

Art. 9

1 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.

2 Die Einberufung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch einmalige Bekanntmachung im Publikationsorgan der Gesellschaft sowie durch Brief an die Aktionäre.

3 Der Verwaltungsrat nimmt die Traktandierung der Verhandlungsgegenstände vor. Aktionäre, die Aktien im Nennwert von CHF 100 000.– vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Solche Begehren sind dem Verwaltungsrat mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung einzureichen. Die Einladung zur Einreichung von Traktandierungsvorschlägen wird durch einmalige Bekanntmachung im Publikationsorgan der Gesellschaft bekanntgemacht.

4 In der Einberufung werden die Traktanden und die Anträge des Verwaltungsrates sowie derjenigen Aktionäre bekanntgegeben, welche die Traktandierung in Übereinstimmung mit dem vorstehenden Abs. 3 verlangt haben.

5 Spätestens 10 Kalendertage vor Ablauf der Traktandierungsfrist müssen der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht sowie der Vergütungsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufliegen. In der Einladung zur Einreichung von Traktandierungsvorschlägen ist auf diese Auflegung hinzuweisen.

Art. 10

- 1 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder, bei seiner Verhinderung, ein anderes vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte bezeichnetes Mitglied.
- 2 Der Vorsitzende bestimmt einen Protokollführer sowie die Stimmzähler, die alle nicht Aktionäre sein müssen.
- 3 Das Protokoll der Generalversammlung ist durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll hält mindestens fest:
 - a) Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären und vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten werden;
 - b) die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
 - c) die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
 - d) die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.
- 4 Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

Art. 11

- 1 In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme, soweit die Ausübung des Stimmrechts nicht durch Statuten oder Gesetz beschränkt ist.
- 2 Jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch einen mittels schriftlicher Vollmacht ausgewiesenen Dritten oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.
- 3 Einzelfirmen, Personengesellschaften und juristische Personen können sich durch unterschriftsberechtigte Personen vertreten lassen.
- 4 Der Verwaltungsrat trifft die für die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung und die Feststellung der Stimmrechte sowie die für die Ermittlung von Abstimmungs- und Wahlergebnissen erforderlichen Anordnungen und Massnahmen (wie zum Beispiel die elektronische Datenerfassung).

Art. 11a

- 1 Die Generalversammlung wählt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein und richtet sich im Übrigen sinngemäss nach Art. 728 Abs. 2–6 OR.

2 Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters endet mit dem Abschluss der auf seine Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

3 Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

4 Die Generalversammlung kann den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf das Ende der Generalversammlung abberufen.

5 Der unabhängige Stimmrechtsvertreter nimmt seine Pflichten in Übereinstimmung mit den anwendbaren Bestimmungen wahr.

6 Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die kommende Generalversammlung

- a) zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen und
- b) zu nicht angekündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen, zu neuen Anträgen sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Art. 700 Abs. 3 OR allgemeine Weisungen zu erteilen.

7 Die Gesellschaft stellt zudem sicher, dass die Aktionäre ihre Vollmachten und Weisungen, auch elektronisch, bis um 16.00 Uhr am dritten Arbeitstag vor dem Datum der Generalversammlung dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilen können. Massgebend für die Wahrung der Frist ist der Zeitpunkt des Zugangs der Vollmachten und Weisungen beim unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Der Verwaltungsrat bestimmt das Verfahren der elektronischen Erteilung von Vollmachten und Weisungen.

8 Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme. Die allgemeine Weisung, bei in der Einberufung bekanntgegebenen und/oder nicht bekanntgegebenen Anträgen jeweils im Sinne des Antrags des Verwaltungsrates zu stimmen, gilt als gültige Weisung zur Stimmrechtsausübung.

9 Kann der unabhängige Stimmrechtsvertreter sein Amt nicht ausüben oder hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter mehr, dann gelten die ihm erteilten Vollmachten und Weisungen als dem vom Verwaltungsrat gemäss vorstehendem Abs. 3 ernannten unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilt.

Art. 12

1 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

2 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen – soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen – mit der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Aktienstimmen, wobei Enthaltungen, leer eingelegte Stimmen und ungültige Stimmen nicht als abgegebene Aktienstimmen gelten. Bei Wahlen entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

3 Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

4 Der Verwaltungsrat legt das Abstimmungsverfahren fest. Aktionäre, die Namenaktien im Nennwert von CHF 100 000.– vertreten, können das schriftliche Abstimmungsverfahren verlangen.

B) Verwaltungsrat

Art. 13

1 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern.

2 Die Generalversammlung wählt die Mitglieder und den Präsidenten des Verwaltungsrates einzeln.

3 Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie des Präsidenten endet spätestens mit dem Abschluss der auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

4 Der Verwaltungsrat soll mehrheitlich aus unabhängigen Mitgliedern bestehen.

5 Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtszeit einen neuen Präsidenten.

6 Die Mitglieder des Verwaltungsrates scheidern an der Generalversammlung desjenigen Jahres aus dem Verwaltungsrat aus, in welchem sie ihr 70. Altersjahr vollenden.

Art. 14

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, unter Vorbehalt von Art. 8 Abs. 1 lit. b dieser Statuten, und bezeichnet seinen Sekretär, der dem Verwaltungsrat nicht angehören muss.

Art. 15

Die Einberufung des Verwaltungsrates erfolgt durch den Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn eines oder mehrere Mitglieder die Einberufung einer Sitzung unter Angabe der Gründe beim Präsidenten schriftlich verlangen.

Art. 16

1 Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ der Gesellschaft zugeteilt sind.

2 Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

3 Der Verwaltungsrat bezeichnet die Personen, welche die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft führen, und bestimmt die Art der Zeichnung.

Art. 17

1 Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) die Erstellung des Geschäftsberichts und des Vergütungsberichts gemäss Art. 13 ff. VegüV sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) die Benachrichtigung des Richters im Fall der Überschuldung.

2 Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen, unter Vorbehalt der Bestimmungen über den Vergütungs- und Nominationsausschuss, oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Art. 18

1 Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung ganz oder zum Teil und die Vertretung der Gesellschaft im gesetzlich zulässigen Rahmen an einzelne oder mehrere seiner Mitglieder oder an andere natürliche Personen, die nicht Aktionäre zu sein brauchen, übertragen.

2 Die Einzelheiten sind in einem vom Verwaltungsrat zu erlassenden Organisationsreglement festzulegen, das auch die Zeichnungsberechtigung des Verwaltungsrates regelt.

Art. 19

1 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; dieses Quorum ist nicht notwendig bei Kapitalerhöhungen für den Feststellungs- und Statutenanpassungsbeschluss sowie für die Beschlussfassung über den Kapitalerhöhungsbericht.

2 Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

3 Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung zu einem vom Präsidenten sämtlichen Mitgliedern zugestellten Beschlussantrag mit der Mehrheit sämtlicher Verwaltungsratsmitglieder gefasst werden.

4 Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

C) Revisionsstelle

Art. 20

1 Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss Art. 727b OR.

2 Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechte und Pflichten richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

IV. VERGÜTUNGEN DER MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATES UND DER GESCHÄFTSLEITUNG

A) Vergütungs- und Nominationsausschuss

Art. 20a

1 Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungs- und Nominationsausschusses einzeln für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der auf die Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrates. Wiederwahl ist möglich.

2 Der Vergütungs- und Nominationsausschuss besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Der Vorsitzende des Vergütungs- und Nominationsausschusses muss unabhängig sein. Er wird durch den Verwaltungsrat gewählt.

3 Hat der Vergütungs- und Nominationsausschuss weniger als die von der letzten Generalversammlung gewählte Anzahl an Mitgliedern und ist damit nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.

4 Der Vergütungs- und Nominationsausschuss hat die Aufgabe, die Beschlüsse des Verwaltungsrates betreffend die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sowie diejenigen betreffend die Wahl neuer Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung vorzubereiten und dem Verwaltungsrat einen diesbezüglichen Vorschlag zu unterbreiten. Der Vergütungs- und Nominationsausschuss lässt den entsprechenden Vorschlag durch einen unabhängigen Experten im Hinblick auf seine Gesetzes- und Statutenkonformität überprüfen.

5 Der Vergütungs- und Nominationsausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Personen und externe Berater beiziehen und an seinen Sitzungen teilnehmen lassen.

6 Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungs- und Nominationsausschuss weitere Aufgaben zuweisen.

B) Vergütungsgrundsätze, erfolgsabhängige Vergütung, Beteiligungs- und Optionspläne

Art. 20b

1 Die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sollen angemessen, wettbewerbsfähig und leistungsorientiert und in Übereinstimmung mit den operativen und strategischen Zielen, dem Erfolg des Unternehmens sowie langfristigen Interessen der Aktionäre festgesetzt werden.

2 Die Vergütungen bestehen für die Mitglieder der Geschäftsleitung aus einer fixen Vergütung sowie einer erfolgsabhängigen Vergütung («Short-term Incentive») in bar, welche von der Gesellschaft ausgerichtet werden können. Zusätzlich kann den Mitgliedern der Geschäftsleitung ein Long-term Incentive ausgerichtet werden.

3 Die Gesellschaft kann den Mitgliedern der Geschäftsleitung zusätzlich zu einer fixen Vergütung eine erfolgsabhängige Vergütung («Short-term Incentive») in bar entrichten. Deren Höhe richtet sich nach den vom Verwaltungsrat festgelegten qualitativen und quantitativen Zielvorgaben und Parametern, insbesondere dem Gesamterfolg der Gesellschaft und dem individuellen Beitrag des jeweiligen Mitglieds. Der Betrag der erfolgsabhängigen Vergütung eines Mitglieds der Geschäftsleitung (ohne eine allfällige Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten oder anderer Rechte auf Beteiligungspapiere) kann das Doppelte von dessen fixer Vergütung nicht übersteigen. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten der erfolgsabhängigen Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung in einem Reglement.

4 Neben einer Vergütung in bar kann die Gesellschaft den Mitgliedern der Geschäftsleitung im Rahmen ihrer Gesamtvergütung auch Beteiligungspapiere, Wandel- oder Optionsrechte oder andere Rechte auf Beteiligungspapiere zuteilen («Long-term Incentive»). Bei einer Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten oder anderen Rechten auf Beteiligungspapiere entspricht der Betrag der Vergütung dem Wert, der den zuge teilten Papieren bzw. Rechten im Zeitpunkt der Zuteilung gemäss dem von der Gesellschaft für die Konzernrechnung angewandten Rechnungslegungsstandard zukommt. Der Gesamtwert des Long-term Incentive für ein Mitglied der Geschäftsleitung kann 100% von dessen fixer Vergütung nicht übersteigen.

Der Verwaltungsrat kann eine Sperrfrist für das Halten der Papiere bzw. Rechte festlegen und bestimmen, wann und in welchem Umfang die Berechtigten einen festen Rechtsanspruch erwerben (z.B. bei einem Kontrollwechsel, bei substanziellen Umstrukturierungen oder bei bestimmten Arten der Beendigung des Arbeitsverhältnisses). Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

5 Neben einer Vergütung in bar kann die Gesellschaft den Mitgliedern des Verwaltungsrates im Rahmen ihrer Gesamtvergütung auch Beteiligungspapiere zuteilen. Bei einer Zuteilung von Beteiligungspapieren entspricht der Betrag der Vergütung dem Wert, der den zugeteilten Papieren im Zeitpunkt der Zuteilung gemäss dem von der Gesellschaft für die Konzernrechnung angewandten Rechnungslegungsstandard zukommt. Der Verwaltungsrat kann eine Sperrfrist für das Halten der Papiere festlegen.

C) Arbeitsverträge und Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge sowie Darlehen und Kredite

Art. 20c

1 Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung, die den Vergütungen der betreffenden Mitglieder zugrunde liegen, werden für eine feste Dauer von höchstens einem Jahr oder für eine unbestimmte Dauer mit einer Kündigungsfrist von höchstens zwölf Monaten auf das Ende eines Kalendermonats abgeschlossen.

2 Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten Vorsorgeleistungen der beruflichen Vorsorge gemäss den auf sie anwendbaren in- oder ausländischen gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen, einschliesslich etwaiger überobligatorischer Leistungen. Solche Leistungen seitens der beruflichen Vorsorge stellen keine genehmigungspflichtige Vergütung dar; hingegen sind Leistungen der Gesellschaft an die berufliche Vorsorge genehmigungspflichtig.

3 Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge an ein Mitglied der Geschäftsleitung durch die Gesellschaft, eine Gruppengesellschaft oder einen Dritten sind zulässig im Umfang von höchstens 25% der jährlichen Gesamtvergütung der betreffenden Person, sofern die jeweilige Person keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge in der Schweiz oder im Ausland angeschlossen ist.

4 Bei Krankheit oder Unfall eines Mitglieds der Geschäftsleitung kann die Gesellschaft dessen Lohn im Rahmen einer vom Verwaltungsrat erlassenen reglementarischen Regelung bzw. im Rahmen von Versicherungsleistungen weiter bezahlen. Im Zusammenhang mit Frühpensionierungen kann die Gesellschaft im Umfang von höchstens CHF 200 000.– pro Person und Jahr Überbrückungsleistungen an die Versicherten oder zusätzliche Beiträge an eine Vorsorgeeinrichtung erbringen.

5 Die Gesellschaft gewährt grundsätzlich keine Darlehen oder Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung. Davon ausgenommen ist die Bevorschussung von Anwalts-, Gerichts- und ähnlichen Kosten zur Abwehr von Verantwortlichkeitsansprüchen sowie für andere Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats bzw. der Tätigkeit der betreffenden Person als Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung der Gesellschaft bis zu einem Betrag von CHF 1000 000.– pro Person.

D) Mandate ausserhalb des Konzerns

Art. 20d

1 Nicht mehr als folgende Anzahl zusätzlicher Tätigkeiten in obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen anderer Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren, dürfen innehaben bzw. ausüben:

1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates:

- a. vier Mandate bei Publikumsgesellschaften;
- b. fünf Mandate bei nicht kotierten Rechtseinheiten sowie
- c. zehn Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen sowie Personalvorsorgestiftungen;

2) Die Mitglieder der Geschäftsleitung, vorbehältlich der Genehmigung durch den Verwaltungsrat:

- a. ein Mandat bei Publikumsgesellschaften;
- b. zwei Mandate bei nicht kotierten Rechtseinheiten sowie
- c. fünf Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen sowie Personalvorsorgestiftungen;

wobei die Ausübung solcher Tätigkeiten das betreffende Mitglied in der Wahrnehmung seiner Pflichten gegenüber der Gesellschaft oder anderen Gesellschaften der Unternehmensgruppe nicht beeinträchtigen darf.

Der Präsident des Verwaltungsrates darf insgesamt maximal drei Mandate bei anderen Publikumsgesellschaften ausüben.

2 Für die Berechnung der unter Abs.1 dieser Bestimmung genannten Mandate gelten Mandate bei Gesellschaften, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, als ein Mandat.

3 Zusätzlich zu den unter Abs.1 dieser Bestimmung genannten Mandaten dürfen die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung jeweils höchstens fünf Mandate innehaben oder ausüben, die sie auf Anordnung der Gesellschaft oder einer Gruppengesellschaft wahrnehmen.

E) Abstimmung über die Vergütungen durch die Generalversammlung

Art. 20e

1 Die Generalversammlung genehmigt jährlich auf Antrag des Verwaltungsrates gesondert und bindend die maximalen Gesamtbeträge:

- a) für die Vergütungen des Verwaltungsrates für das auf die ordentliche Generalversammlung folgende Amtsjahr bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
- b) für die fixen Vergütungen der Geschäftsleitung für das auf die ordentliche Generalversammlung folgende Geschäftsjahr (1. Januar–31. Dezember) (die «Genehmigungsperiode») und
- c) für die variablen und übrigen Vergütungen der Geschäftsleitung (einschliesslich die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten oder anderer Rechte auf Beteiligungspapiere) für dieselbe Genehmigungsperiode.

2 Zusätzlich lässt der Verwaltungsrat die Generalversammlung über den Vergütungsbericht des der Generalversammlung vorangegangenen Geschäftsjahrs konsultativ abstimmen.

3 Soweit ein genehmigter Gesamtbetrag für die Vergütung der Geschäftsleitung nicht ausreicht, um etwaige nach dem betreffenden Beschluss der Generalversammlung ernannte oder innerhalb der Geschäftsleitung beförderte Mitglieder bis zum Beginn der nächsten Genehmigungsperiode zu entschädigen, steht der Gesellschaft ein Zusatzbetrag gemäss Art. 19 VegüV zur vorab genehmigten Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für die jeweilige Genehmigungsperiode zur Verfügung.

Dabei steht ein solcher Zusatzbetrag nur in folgenden Grenzen zur Verfügung: für den CEO ein Betrag, der höchstens 20% höher ist als die Vergütung seines Vorgängers, und für ein Geschäftsleitungsmitglied ein höchstens 20% höherer Betrag als der durchschnittlich für Geschäftsleitungsmitglieder (ohne den CEO) für die Genehmigungsperiode zur Verfügung stehende Betrag.

Die Generalversammlung stimmt nicht über den verwendeten Zusatzbetrag ab. Die Gesellschaft ist berechtigt, werthaltige Ansprüche gegenüber dem bisherigen Arbeit- oder Auftraggeber, die einem neu ernannten Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung zugestanden hätten, wenn dieses Mitglied nicht das Unternehmen gewechselt hätte, abzugelten. Die Werthaltigkeit der Ansprüche ist durch einen unabhängigen Experten zu prüfen.

4 Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung gemäss Art. 20e Abs. 1 der Statuten für die Geschäftsleitung und/oder den Verwaltungsrat, setzt der Verwaltungsrat in einem neuen Antrag die entsprechenden (maximalen) Gesamtbeträge unter Berücksichtigung der relevanten Faktoren fest und unterbreitet den oder die so festgesetzten Beträge einer ausserordentlichen Generalversammlung oder der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung.

5 Der Verwaltungsrat ist berechtigt, aus den genehmigten Gesamtbeträgen bzw. dem Zusatzbetrag alle Arten von zulässigen Vergütungen auszurichten.

6 Auslagenersatz ist keine Vergütung. Die Gesellschaft entschädigt die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates für die notwendigen Auslagen, auch in Form von Auto- und anderen Pauschalspesen, im Umfang des von den Steuerbehörden akzeptierten Betrags.

7 Die Gesellschaft schliesst zugunsten der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung Organhaftpflichtversicherungen ab und leistet die vertraglichen Prämien bzw. Beiträge. Die Bezahlung der Prämien oder anderer Beiträge stellt keine Vergütung dar.

8 Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen Vergütungen beziehen für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sofern die Vergütungen zulässig wären, wenn sie direkt von der Gesellschaft ausgerichtet würden und sofern sie von der Generalversammlung der Gesellschaft gutgeheissen worden sind. Die von der Generalversammlung gemäss dieser Statutenbestimmung beschlossenen Beiträge können von der Gesellschaft und/oder einer oder mehreren anderen Gruppengesellschaften bezahlt werden.

9 Eine vom Genehmigungsbeschluss der Generalversammlung erfasste Vergütung für eine bestimmte Genehmigungsperiode darf ganz oder teilweise auch erst nach Abschluss dieser Genehmigungsperiode ausgerichtet werden, sofern sie für die Genehmigungsperiode ausgerichtet wird, auf welche sich der Genehmigungsbeschluss bezieht. In diesem Fall muss die Vergütung nicht vom Genehmigungsbeschluss jener Genehmigungsperiode erfasst sein, in welcher die Ausrichtung erfolgt.

10 Bei Kündigung oder vorzeitiger Beendigung eines unbefristeten Arbeitsvertrags mit einem Mitglied der Geschäftsleitung darf die Gesellschaft bis zum Ablauf der Kündigungsfrist den Lohn bezahlen, auch wenn der Arbeitnehmer freigestellt wird. Bei Freistellung eines Mitglieds der Geschäftsleitung während der Dauer eines Arbeitsverhältnisses mit fester Laufzeit oder bei dessen vorzeitiger Auflösung gilt das Gleiche bis zum Ablauf der festen Laufzeit.

V. RECHNUNGSABSCHLUSS, GEWINNVERWENDUNG, RESERVEFONDS

Art. 21

- 1 Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- 2 Über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliesst die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach freiem Ermessen.

VI. BEKANNTMACHUNGEN UND PUBLIKATIONSORGAN

Art. 22

Bekanntmachungen erfolgen im Publikationsorgan der Gesellschaft, im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

Diese Statuten treten sofort in Kraft und ersetzen die letztmals am 15. April 2015 revidierten.

Beschlossen an der Generalversammlung vom 15. April 2020.

Der Präsident des Verwaltungsrates
Dr. Valentin Chaperó Rueda

Der Sekretär des Verwaltungsrates
Dr. Daniel Lack

